

Begründung zur Corona-Verordnung Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit vom 23. August 2021

A. Allgemeiner Teil

Mit der 10. Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) leitet die Landesregierung einen Paradigmenwechsel ein und richtet ihr Schutzkonzept zur Bekämpfung der Corona-Pandemie insbesondere vor dem Hintergrund einer fortschreitenden Impfquote neu aus. Es erfolgt eine Kehrtwende, weg von wesentlich einschränkenden Schutzmaßnahmen hin zu allgemein geltenden Basisschutzmaßnahmen mit geringster Eingriffsintensität (u.a. AHA+L-Regeln) sowie zu begleitenden Kontrollmaßnahmen gegenüber nicht-immunisierten Personen, die weder gegen die Coronavirus-Krankheit-2019 (Covid-19) geimpft noch von Covid-19 genesen sind.

Allgemeiner Grundgedanke der neuen Verordnung ist es, allen Bürgerinnen und Bürgern entsprechend ihrem infektiologischen Gefährdungspotential zu ermöglichen, in sämtlichen öffentlichen und privaten Lebensbereichen am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können. Hierzu werden von der Landesregierung nahezu sämtliche bisherigen Einschränkungen, insbesondere auch annähernd alle Personenobergrenzen, aufgehoben, was zu einer Wiederbelebung des gesellschaftlichen Lebens führen wird. Vor allem wird es im privaten Bereich für die gesamte Bevölkerung keinerlei Kontaktbeschränkungen oder sonstige Einschränkungen mehr geben, sodass insgesamt wieder die volle persönliche Entfaltungsmöglichkeit gewährleistet werden kann. Mit der Verordnung soll daher ein weiterer wichtiger Schritt zurück in die Normalität des gesellschaftlichen Lebens vollzogen werden, wie man es vor der Corona-Pandemie kannte.

Aufgrund der fortgeschrittenen Immunisierung der Bevölkerung ist es verfassungsrechtlich geboten, Einschränkungen der grundgesetzlich gewährleisteten Freiheiten zurückzunehmen. Aus epidemiologischer Sicht ist bezüglich der Zielgruppe der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit die im Vergleich zu anderen Bevölkerungsgruppen grundsätzlich unterschiedliche Ausgangslage besonders zu gewichten. Für Personen unter 12 Jahren ist aktuell noch immer kein Impfstoff zugelassen und eine allgemeine Öffnung des Impfangebots für Kinder und Jugendliche ab 12 Jahren erfolgte erst kürzlich, so dass von einer Wirkung der Herdenimmunität erst mit zeitlicher Verzögerung ausgegangen werden kann. Dies erfordert einen verantwortungsvollen Umgang mit diesen Freiheiten, da die Corona-

Pandemie längst noch nicht vorbei ist. Die Landesregierung vertraut dabei ausdrücklich auf die Vernunft der Bürgerinnen und Bürger des Landes Baden-Württemberg und setzt damit auch großes Vertrauen in deren Eigenverantwortung.

Die nahezu vollständige Öffnung aller Lebensbereiche wird zu einer erheblichen Mobilität und einer Vielzahl unterschiedlicher Kontakte führen. Aus Sicht der Landesregierung ist es daher aufgrund der zwar steigenden, aber immer noch nicht ausreichenden Impfquote im Sinne einer Herdenimmunität als Schutzmechanismus und Korrektiv zwingend notwendig und unabdingbar, dem nicht-immunisierten Bevölkerungsanteil, unter dem sich die hochansteckende Delta-Variante aktuell stark ausbreitet, strenge Kontrollmaßnahmen und ein enges Monitoring im Hinblick auf das dort stattfindende Infektionsgeschehen aufzuerlegen.

Eine vollständige Rückkehr in eine Normalität ohne jegliche einschränkende Maßnahmen, wie man sie vor der Corona-Pandemie kannte, wird es erst dann wieder geben können, wenn eine ausreichende Immunisierung der Bevölkerung im Sinne einer Herdenimmunität erreicht wurde. Die Landesregierung wird deshalb weiterhin an alle Bürgerinnen und Bürger appellieren, die mittlerweile der gesamten Bevölkerung mit entsprechender Impfpflicht der STIKO zugänglichen Impfangebote anzunehmen, da nur so gemeinsam eine Überwindung der Corona-Pandemie gelingen kann.

Durch die altersgerechte Regeladhärenz bei den Kindern und Jugendlichen ist von einem höheren Übertragungsrisiko auszugehen, das durch andere Infektionsschutzmaßnahmen kompensiert werden muss. Dem ist im Rahmen der CoronaVO für die Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit durch deutlich strengere Maßgaben Rechnung zu tragen.

Soweit über die allgemeinen Regelungen der CoronaVO hinausgehende bereichsspezifische Vorgaben erforderlich sind, insbesondere eine bloße Bezugnahme auf alle oder einzelne Paragraphen der CoronaVO nicht ausreichend ist, wird es als sachgerecht angesehen, dass diese speziellen Vorschriften von dem für den jeweiligen Sachbereich zuständigen Fachministerium erlassen werden. Sofern eine Einrichtung, ein Betrieb oder ein Angebot zugleich noch weitere, gesondert geregelte Bereiche umfasst, können auch mehrere subdelegierte Verordnungen nebeneinander Anwendung finden.

§ 20 Absatz 3 Nummer 6 und 8 der CoronaVO betrifft Träger, die Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit außerhalb der

einzelfallbezogenen Aufgabenwahrnehmung im Bereich der operativ tätigen Kinder- und Jugendhilfe erbringen, sowie Träger, die Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit betreiben. Leistungen im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit sind Angebote im öffentlichen Raum, Angebote in Beratungs- und Anlaufstellen außerhalb der Einzelberatung, Gruppenangebote mit feststehenden Teilnehmenden und Betreuenden, Stunden- und Tagesangebote, mehrtägige Angebote mit täglicher Übernachtung in der eigenen Wohnung, mehrtägige Angebote mit Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben oder Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeiten und mehrtägige Angebote mit Übernachtung in fliegenden Bauten (beispielsweise Zelte).

Nach § 1 Absatz 1 des SGB VIII hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Gemäß § 1 Absatz 3 SGB VIII soll die Jugendhilfe zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere junge Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern und dazu beitragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen; Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung beraten und unterstützen; Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen; dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen. Angebote der Jugendhilfe umfassen unter anderem nach § 2 Absatz 2 Ziffer die Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII in Verbindung mit § 14 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg) und die Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII in Verbindung mit § 15 Kinder- und Jugendhilfegesetz Baden-Württemberg).

Gerade in Zeiten der Pandemie ist die Aufrechterhaltung der Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit von grundlegender Bedeutung, um den Auftrag nach § 1 Absatz 3 SGB VIII zu erfüllen. Mittels technischer Möglichkeiten kann dieser Auftrag heutzutage auch präsenzlos erfolgen. Durch den Verweis auf die präsenzlosen Angebote wird dieses Instrument hervorgehoben und gestärkt. Allerdings können präsenzlose Angebote nicht in Gänze Präsenzangebote ersetzen, weshalb es auch bei der jetzigen Pandemielage angezeigt ist, zumindest in geringem Umfang Präsenzangebote zuzulassen.

Gemäß § 11 Absatz 1 SGB VIII dienen alle Angebote der Kinder- und Jugendarbeit der Förderung der Entwicklung der jungen Menschen, sollen zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialen Engagement

anregen und hinführen. Damit liegt allen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit ein breites Bildungsverständnis zugrunde, das sich anders als die frühkindliche und vor allem schulische Bildung im non-formalen und informellen Lernen ausdrückt. Nach § 1 Absatz 1 Jugendbildungsgesetz Baden-Württemberg ist außerschulische Jugendbildung ein eigenständiger und gleichberechtigter Teil des Bildungswesens.

Die Jugendsozialarbeit ist ein wesentliches Instrument der Jugendhilfe und wendet sich an sozial benachteiligte oder in ihrer individuellen Entwicklung beeinträchtigte junge Menschen, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für eine Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII vorliegen. Aufgabe ist die Unterstützung beim Übergang von der Schule zum Beruf und die soziale Integration durch möglichst ortsnahe und lebensweltbezogene sozialpädagogische Hilfen, die dort ansetzen, wo sich die jungen Menschen aufhalten. Dazu gehört die Förderung ihrer schulischen und beruflichen Ausbildung und ihre Eingliederung in die Arbeitswelt. Aus diesem Grunde ist sie wesentlicher Bestandteil der sozialen Fürsorge, die auch unter Pandemiebedingungen aufrecht zu erhalten ist. Die Schulsozialarbeit als eigene Form der Jugendsozialarbeit ist sowohl im Bereich der Schule als auch außerhalb der Schule tätig. Dementsprechend muss diese sowohl die Regelungen für den Schulbetrieb als auch die Regelungen für die Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit außerhalb der Schule beachten.

Des Weiteren wird für die unterrichtsfreie Zeit (Ferien) eine Notbetreuung für Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis 7 sowie für alle Klassenstufen der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren durch die Schulträger und Träger von Betreuungsangeboten an Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren ermöglicht.

B. Einzelbegründung

Zu § 1:

Es werden die Anwendungsbereiche dieser Verordnung definiert.

Zu § 2:

Wichtige fachliche Grundsätze der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Sozialarbeit mit Kindern und Jugendlichen sind der niederschwellige Zugang zu Angeboten und die aufsuchende Arbeit. Für beide Grundsätze ist es unverzichtbar, dass bei den

Angeboten in einem ausreichenden Umfang auch Angebote ermöglicht werden, die den Status einer Person als nicht-immunisiert oder immunisiert nicht als Zugangsvoraussetzung berücksichtigen. Durch die stärkere Beschränkung der beteiligten Personen soll das höhere Risiko von Virus-Übertragungen während solcher Angebote minimiert werden.

Ein wesentliches Merkmal der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit ist das altersgruppenübergreifende Arbeiten. Vor diesem Hintergrund können keine festen Altersgruppen innerhalb der Angebote vorgegeben werden, vielmehr orientieren sich die zulässigen Beteiligtezahlen am Klassenteiler für Baden-Württemberg. Während eines Angebots wird von einer Teilnehmenden-Betreuungskräfte-Relation von fünf zu eins ausgegangen, da diese Relation auch bei der Berechnung der Förderung von pädagogischen Betreuungskräften nach der Verwaltungsvorschrift „außerschulische Jugendbildung“ im Jahr 2021 Anwendung findet.

Zu Absatz 1:

Satz 1 regelt die zulässige Anzahl an Personen, die als Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie als Betreuungskraft an einem Angebot partizipieren können. Durch die Berücksichtigung von Nachweisen über eine negative Testung, welche in zeitlicher Nähe zum Beginn des Angebots stattgefunden haben muss, eines Nachweises über eine vorherige Genesung oder eine erfolgte Impfung kann sich die Personenanzahl erhöhen. Satz 2 betont die Bedeutung von Testungen von nicht-immunisierten Personen als Maßnahme des Infektionsschutzes und zur Minimierung möglicher Infektionen. Satz 3 legt fest, dass mehrtätige Angebote nur unter Berücksichtigung von Nachweisen über negative Testungen, eine Genesung oder eine erfolgte Impfung gestattet sind. In der Neufassung der Verordnung wird nicht mehr zwischen Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit und Angeboten der Jugendsozialarbeit unterschieden.

Zu Absatz 2:

Da in der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit von Betreuungskräften aus zwingenden pädagogischen Gründen Abstände nicht dauerhaft eingehalten werden können und die Einhaltung von Abständen durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer aufgrund ihres alterstypischen Verhaltens nicht vorausgesetzt werden kann, wird in Satz 1 klargestellt, dass Betreuungskräfte als Mitwirkende bei der zulässigen Personenzahl zu berücksichtigen sind. Satz 2 regelt die offenen Angebote

der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit sowie den offenen Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit in Bezug auf die Personenzahl, die sich insgesamt an einem Angebot beteiligen können.

Zu Absatz 3:

Aus Infektionsschutzgründen und zur Minimierung der möglichen engen Kontaktpersonen (im Sinne der CoronaVO Absonderung) beim Auftreten eines Corona-Verdachts- oder –Infektionsfalles in einem Angebot, sind aus Teilnehmerinnen und Teilnehmern sowie Betreuungskräften feste Kohorten zu bilden. Entsprechend der Regelung zur maximalen Beteiligtenzahl wird dabei die Kohortenbildung unter Berücksichtigung der Überprüfung von negativen Testnachweisen bei nicht-immunisierten Personen für die unterschiedlichen Angebotsformate geregelt. Dabei darf eine Kohorte bei Angeboten, die ohne Pflicht des Nachweises über den Test-, Impf- oder Genesenenstatus durchgeführt werden können, nicht mehr als 24 Personen und bei Angeboten, bei denen eine solche Pflicht vorliegt, nicht mehr als 36 Personen umfassen.

Zu § 3:

Die mehrtägigen Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit finden auch in Form von Angeboten mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts unter Nutzung von Beherbergungsbetrieben und eigenen Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeit statt. Dementsprechend bedarf es hierfür weitergehender Regelungen.

Zu Absatz 1:

Als besondere Form mehrtägiger Angebote sind Angebote mit Übernachtung außerhalb des eigenen Haushalts nur für nicht-immunisierte Personen unter Nachweis über eine erfolgte negative Testung und für immunisierte Personen gestattet. Es gilt dabei die maximal zulässige Personenanzahl des § 2 Absatz 1.

Zu Absatz 2:

Insbesondere bei der Übernachtung in Gruppenzelten lassen sich die Abstandsempfehlungen nach § 2 CoronaVO nicht einhalten, da die Grundfläche der Zelte hierfür nicht ausreicht. Dem wird dadurch Rechnung getragen, dass eine

Ausnahme gestattet wird. Die Träger von Angeboten sind aufgefordert, durch geeignete Maßnahmen die Belegung in Gruppenzelten zu verringern.

Zu Absatz 3:

Mit dem in diesem Absatz vorgeschlagenen Maßnahmen soll sichergestellt werden, dass zumindest außerhalb des Zeitraums der Übernachtung die Gefahr von Übertragungen mittels Aerosole gemindert wird.

Zu Absatz 4:

In diesem Absatz wird klargestellt, dass Träger von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit mit Übernachtungsmöglichkeit den Betreibern von Beherbergungsbetrieben in ihren Pflichten gleichgestellt sind.

Zu Absatz 5:

Eine Selbstversorgung ist während eines Angebots der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit gestattet.

Zu § 4:

Schulträgern und Trägern von Betreuungsangeboten an Schulen wird in der unterrichtsfreien Zeit die Einrichtung einer Notbetreuung als nicht schulische Veranstaltung an Schulen gestattet.

Zu Absatz 1:

In unterrichtsfreien Zeiten kann durch den Schulträger oder den Träger von Betreuungsangeboten für Kinder, die aufgrund ihres Alters oder ihrer individuellen Situation auf eine Betreuung angewiesen sind, eine Notbetreuung an Schulen und Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren eingerichtet werden. Dies betrifft Schülerinnen und Schüler an Grundschulen sowie der Klassenstufen 5 bis 7 der auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie der Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren. Damit soll verhindert werden, dass sich der gesellschaftliche Schaden dadurch ausweitet, dass die Erziehungsberechtigten infolge der Sicherstellung der Kinderbetreuung nicht ihrer Arbeit, ihrer Prüfungsvorbereitung oder anderer gesellschaftlich bedeutsamen Pflichten nachkommen können. Satz 2 stellt dar, dass die Teilnahme an der Notbetreuung an

einen Nachweis über eine Testung, eine Genesung oder eine Impfung geknüpft ist und dass bei mehrtägigen Angeboten innerhalb einer Woche insgesamt zwei Nachweise über eine Testung zu erbringen sind. Wird zu Beginn der Notbetreuung ein Nachweis über eine Testung erbracht, so ist bei mehrtägigen Notbetreuungsangeboten nur ein weiterer Nachweis per Test in derselben Woche notwendig. In jeder weiteren Woche sind zwei Nachweise per Test vorgeschrieben.

Zu Satz 2:

Zu Nummer 1:

Darüber hinaus rechtfertigen auch Gründe des Kindeswohls die Teilnahme an der Notbetreuung, wenn beispielsweise die häuslichen Verhältnisse einer Betreuung während des unterrichts- oder betreuungsfreien Zeitraums entgegenstehen.

Zu Nummer 2:

Die Berechtigung zur Teilnahme an der Notbetreuung hängt in der Regel davon ab, dass die Erziehungsberechtigten beide in ihrer beruflichen Tätigkeit unabhkömmlich und durch diese Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Dies gilt gleichermaßen für eine berufliche Tätigkeit im „Homeoffice“. Ebenfalls zur Teilnahme an der Notbetreuung zugelassen sind Kinder von Eltern, die ein Studium absolvieren oder eine Schule besuchen und ihre Abschlussprüfung im Jahr 2021 anstreben. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass die Eltern durch die Prüfungsvorbereitung ebenso wie berufstätige Eltern an der Betreuung ihrer Kinder gehindert sind. Ist eine Person alleinerziehend, muss nur sie diese Voraussetzungen erfüllen. Für den Nachweis der beruflichen Unabhkömmlichkeit genügt eine formlose Erklärung der Erziehungsberechtigten. Diese kann gegenüber der Schule beziehungsweise – bei kommunalen Betreuungsangeboten - gegenüber dem Träger mündlich, fermündlich, elektronisch, aber auch schriftlich abgegeben werden. Es werden dadurch aber keine Abstriche an den Voraussetzungen der Notbetreuung gemacht.

Zu Nummer 3:

Aufgrund der Vielfalt möglicher Lebensverhältnisse wird die Notbetreuung für sonstige schwerwiegende Fälle geöffnet, beispielsweise wenn die Erziehungsberechtigten aus anderen Gründen an der Betreuung gehindert sind, etwa wegen deren Gesundheitszustand oder wegen der Pflege von Angehörigen.

Die Notbetreuung richtet sich hinsichtlich des Umfangs nach dem Betrieb, den sie für die unterrichtsfreien Zeiten ersetzt. Dies entspricht den Zeiten, in denen das Kind ansonsten in der Einrichtung betreut, beaufsichtigt oder beschult worden wäre. Aus Gründen des Infektionsschutzes findet die Notbetreuung in konstanten Gruppen statt.

Zu Absatz 2:

Die zulässige Personenanzahl richtet sich dabei nach den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit, die mit einem Nachweis über eine Testung, Genesung oder Impfung gestattet sind.

Zu Absatz 3:

Ausgeschlossen von der Notbetreuung sind Kinder, die in den letzten zehn Tagen in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, soweit die zuständigen Behörden nichts Anderes anordnen. Von der Notbetreuung werden auch Kinder, die sich innerhalb der vorausgegangenen zehn Tage in einem durch das Robert Koch Institut (RKI) ausgewiesenen Hochrisiko- und Virusvariantengebiet aufgehalten haben, ausgeschlossen.

Zu § 5:

Grundsätzlich besteht für Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr die Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 3 CoronaVO. Durch die Regelung der Ausnahmen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit die Übernachtung regelhaft in Räumen stattfindet, die von mehreren Personen gleichzeitig genutzt werden, und dass Kohorten zur Minimierung der Kontaktpersonen der Kategorie 1 gebildet werden.

Zu § 6:

Zu den Absätzen 1 und 2:

Absatz 1 und 2 führen die Verpflichtungen nach der CoronaVO für Träger von Angeboten und von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit auf.

Zu Absatz 3:

Es wird die Gültigkeit von Nachweisen über negative Testung geregelt. Ausschlaggebend ist hierbei das Ausstellungsdatum des Nachweises. Träger der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Jugendsozialarbeit übernehmen während eines Angebots Aufsichts- und Fürsorgepflichten für Kinder und Jugendliche, die ihnen von den Erziehungsberechtigten anvertraut werden. Dies gilt auch bezüglich des Infektionsschutzes. In den Angeboten selbst entsteht die haushaltsähnliche Gemeinschaft von Teilnehmenden und Betreuenden erst mit Beginn des Angebots. Vor diesem Hintergrund und aufgrund der Tatsache, dass in den Schulen und in den Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren Baden-Württembergs aufgrund der Sommerferien die letzten regulären Testungen in der Kalenderwoche 30 erfolgten, wird bei den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit von dem Grundsatz des § 5 Absatz 2 Nummer 2 CoronaVO, dass Schülerinnen und Schüler als getestete Person zu betrachten sind, abgewichen. Als Ausgleich werden zu Beginn eines Angebots erbrachte Nachweise über eine negative Testung mittels Antigen-Test auch dann anerkannt, wenn die Testung nicht länger als 48 Stunden vor dem Beginn eines Angebots erfolgt sind. Für teilnehmende Kinder und Jugendliche und für Betreuungskräfte besteht die Möglichkeit zur Inanspruchnahme eines kostenlosen Bürgertests. Diese Abweichung ist geboten, um Sicherheit für die Träger über den Zeitpunkt der letzten erfolgten Testung zu geben und das Risiko einer Übertragung durch asymptomatische Personen zu minimieren.

Zu Absatz 4:

Zur Minimierung des Übertragungsrisikos durch asymptomatische Personen während eines Angebots sollen in regelmäßigen Abständen Nachweise über Testungen erbracht werden. Wenn ein Angebot inklusive An- und Abreisetag sechs Tage oder länger dauert, ist in jeder Woche an zwei nicht aufeinanderfolgenden Tagen ein erneuter Nachweis über eine negative Testung zu erbringen, da laut Studien zum Coronavirus von einer mittleren Inkubationszeit von 5 bis 6 Tagen auszugehen ist.. Um das Risiko einer Übertragung aus einem Angebot in das familiäre Umfeld zu minimieren, wird festgelegt, dass der letzte Nachweis über eine Testung spätestens 72 Stunden vor dem Ende eines Angebots zu erbringen ist. Durch diese Fristsetzung ist gewährleistet, dass in der Regel eine Überprüfung der Ergebnisse eines Schnelltests mittels PCR-Test vor Ende des Angebots durchgeführt werden kann.

Zu Absatz 5:

Es werden Regelungen getroffen, was bei einem positiven Testergebnis zu veranlassen ist.

Zu § 7:

Häufig werden die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit von ehrenamtlichen Kräften organisiert und durchgeführt. Unter Pandemiebedingungen kommen auf diese Angebote besondere Herausforderungen und besondere Verantwortungen zu. Durch Einrichtung eines Präventions- und Ausbruchsmanagement sollen die ehrenamtlichen Kräfte unterstützt und geschult werden.

Zu § 8:

Absatz 1 regelt, dass die Verordnung am Tag nach Ihrer Verkündung in Kraft tritt.

Absatz 2 regelt, dass die Verordnung vom 30. Juni 2021 außer Kraft tritt.